Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1333

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

II A 6 - 2433 - 328/66

Bonn, den 23. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Pflanzenschutzberatung**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Mertes und Genossen**
— Drucksache V/1265 —

Die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Welchen Standpunkt vertreten die zuständigen Ministerien zu dem Schreiben des Präsidenten der Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft vom 15. August 1966 an Abgeordnete des Deutschen Bundestages, wonach der deutsche Pflanzenschutzdienst den ihm gestellten speziellen Beratungsaufgaben nicht gerecht werden kann?

Die Denkschrift des deutschen Pflanzenschutzdienstes „Ausbau der Pflanzenschutzberatung, eine unerläßliche Voraussetzung für die Vermeidung von Gefahren durch chemische Pflanzenschutzmittel" ist vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 11. August 1966 u. a. den Herren Ministern und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder mit der Bitte um Kenntnisnahme und Auswertung zugeleitet worden.

Für die Pflanzenschutzberatung ist in fachlicher Hinsicht das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig. Das Schreiben des Präsidenten der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft an Abgeordnete des Deutschen Bundestages vom 15. August 1966 (Denkschrift des deutschen Pflanzenschutzdienstes vom Juni 1966) zielt auf einen wirksameren Gesundheitsschutz im Rahmen der Pflanzenschutzpraxis ab und betrifft damit wesentliche Belange des Bundesministeriums für Gesundheitswesen. Beide Ministerien vertreten zu dem vorgenannten Schreiben folgenden Standpunkt:

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zahlreiche zusätzliche spezielle Beratungsaufgaben werden dem deutschen Pflanzenschutzdienst in dem Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes (Bundestagsdrucksache V/875) und als Folge der „Verordnung über Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmittel in oder auf Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft (Höchstmengen-Verordnung — Pflanzenschutz)" vom 30. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 667) gestellt. Diese Aufgaben entsprechen den Voraussetzungen, die von der Kommission für Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Vorratsschutzmittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft in ihrer Mitteilung III vom 10. April 1965 zur Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier präzisiert worden sind. Der Entwurf eines neuen Pflanzenschutzgesetzes, der in erster Lesung in den Bundestagsausschüssen für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Gesundheitswesen bereits beraten worden ist, wurde von der Bundesregierung auf Beschluß des Deutschen Bundestages vorgelegt. Die in diesem Entwurf vorgesehene Regelung soll einen wirksamen und gefahrlosen Pflanzenschutz gewährleisten. Die daraus sich ergebenden Beratungsaufgaben sind in der Denkschrift des deutschen Pflanzenschutzdienstes erläutert. Er wird diese Aufgaben nur lösen können, wenn die Pflanzenschutzämter in den Ländern, die den wesentlichsten Faktor des Pflanzenschutzdienstes darstellen und deren Aufgaben in § 18 Abs. 2 des Gesetzentwurfs bestimmt werden, in personeller und materieller Hinsicht ausgerüstet und ausgebaut werden. Die zuständigen Ministerien unterstützen daher den deutschen Pflanzenschutzdienst im Sinne seiner Denkschrift, weil die Lösung der ihm aufgetragenen Beratungsaufgaben im Interesse der Erzeuger und Verbraucher liegt.

2. Ist es möglich, gemeinsam mit den Landesregierungen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Gesundheitsgefährdung für Menschen und Tiere durch schädliche Rückstände auf dem Erntegut und andere unerwünschte Nebenerscheinungen chemischer Pflanzenschutzmittel vermieden werden?

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vermeidung der Gesundheitsgefährdung für Menschen und Tiere durch schädliche Pflanzenschutzmittel-Rückstände auf dem Erntegut und anderer unerwünschter Nebenwirkungen chemischer Pflanzenschutzmittel werden durch das neue Pflanzenschutzgesetz in engem Zusammenhang mit der „Höchstmengen-Verordnung — Pflanzenschutz" vom 30. November 1966 geschaffen. Die praktischen Voraussetzungen dazu werden gemeinsam mit den Landesregierungen geschaffen werden können, wenn die Landesregierungen durch entsprechende Finanzierungsmittel der in der Denkschrift nachgewiesenen Notwendigkeit des personellen und materiellen Ausbaus der Pflanzenschutzberatung entsprechen können.

3. Ist die Bundesregierung bereit, dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 1967 einen Bericht über das Veranlaßte vorzulegen?

Die Bundesregierung ist bereit, dem Deutschen Bundestag einen Bericht über ihre Bemühungen um den Ausbau der Pflanzenschutzberatung vorzulegen. Sie empfiehlt jedoch aus Gründen der Zweckmäßigkeit, den Zeitpunkt für die Vorlage des Berichts so zu wählen, daß sie dabei den Abschluß der Beratung des Entwurfs eines Pflanzenschutzgesetzes, die Erfahrungen intensivierter Pflanzenschutzberatung im Vegetations- und Wirtschaftsjahr 1967 sowie die Entscheidungen über Haushaltsmittel 1967 berücksichtigen kann.

In Vertretung

Hüttebräuker